



Statuten (neue Version, geändert an der GV vom 10.04.05)

1. Name und Sitz

§1 Unter dem Namen „Verein der Freunde der Strassenkinder von Santa Cruz, Bolivien, besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Ziel

§2 Das Ziel des Vereins besteht darin, die Arbeit von gemeinnützigen Institutionen, die in Bolivien auf dem Gebiet der humanitären Entwicklungshilfe (Lebenshilfe, Gesundheitsvorsorge, Erziehung) tätig sind, namentlich das Hilfswerk CALLECRUZ Bolivien zur Betreuung der Strassenkinder von St. Cruz, finanziell und ideell zu unterstützen.

3. Organisation

§3 Die Organe des Vereins sind a) Die Generalversammlung (GV) und b) Der Vereinsvorstand.

4. Die Generalversammlung (GV)

§4 a) Die GV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich einen Monat im voraus.

b) Die GV wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von fünf Mitgliedern.

c) Die GV wird einberufen, um über eine allfällige Änderung der Zuwendungen, wie dies unter §13 beschrieben ist, zu befinden.

§5 a) An der Versammlung sind nur die Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

b) Die GV ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§6 Die GV hat das Recht, die Statuten zu ändern.

§7 Die GV behandelt bei Zustimmung der Anwesenden auch Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

§8 Über jede GV wird ein Protokoll erstellt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll enthält eine Anwesenheitsliste.



5. Der Vorstand

- §9 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
- §10 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und versammelt sich so oft es die Umstände erfordern.
- §11 Der Vorstand...
- a) ... informiert in der Öffentlichkeit, um auf das Problem der Strassenkinder in Santa Cruz aufmerksam zu machen und über das Hilfswerk CALLECRUZ Bolivien zu informieren.
 - b) ... verwaltet die Spenden und zeichnet sich verantwortlich für den zweckgebundenen Einsatz der Spenden.
 - c) ... informiert die Mitglieder und die Spender über die Vereinsaktivitäten und die Arbeit von CALLECRUZ Bolivien.

6. Mittel

- §12 Es wird ein Vereinsfond gegründet, mit welchem die administrativen Kosten des Vereinslebens (Information der Mitglieder und SpenderInnen gemäss §4a und §11a und c) beglichen werden. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt.
- §13 Die Spenden werden vollumfänglich der Arbeit von CALLECRUZ Bolivien zur Verfügung gestellt und so direkt für die Strassenkinder von Santa Cruz verwendet. Sollten mehr Spenden eingehen, als sinnvollerweise für dieses Hilfswerk eingesetzt werden muss, werden diese Gelder für ein ähnliches Projekt in der Dritten Welt verwendet.
Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen für ein Hilfswerk mit gleichem oder ähnlichem Zweck in der Dritten Welt verwendet.

7. Die Mitglieder

- §14 Mitglied ist, wer seinen Beitritt erklärt und den jährlichen Beitrag bezahlt.

8. Schlussbestimmung

- §15 Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZGB Art. 60 bis 79.
- §16 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Gründungsversammlung erfolgte am 9. April 1992

Die Statuten wurden bei der Generalversammlung am 10. April 2005 geändert.